

Beschluss Nr. 1014/2022

Schwyz, 20. Dezember 2022 / jh

Interpellation I 19/22: Hausärzte stärken – Notfalldienst sichern

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 16. August 2022 haben Kantonsrat Mathias Bachmann und Kantonsrätin Irene Huwyler Gwerder folgende Interpellation eingereicht:

«Ärzte und Ärztinnen müssen seit dem 1. Januar 2022 drei Jahre in einer zertifizierten Weiterbildungsstätte in der Schweiz arbeiten, bevor sie bei der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen dürfen. Gefordert wurde die Anpassung unter anderem von den Krankenkassen, damit nicht zu viele Ärzte und Ärztinnen über die Krankenkassen abrechnen. Dies mit dem Ziel, den Kantonen ein Instrument in die Hand zu geben, um eine Überversorgung im Gesundheitswesen zu verhindern und damit das Kostenwachstum zu dämpfen.

Diese neue gesetzliche Regelung auf nationaler Ebene sorgt nun in diversen Regionen für Kritik, da auch die Allgemeinpraktikerinnen und -praktiker davon betroffen sind. Doch genau diese Hausärztinnen und Hausärzte fehlen insbesondere in ländlichen Gebieten. Wir laufen in unserem Kanton Gefahr, dass bestehende ambulante Strukturen wegen mangelnder Nachfolge nicht weitergeführt werden können. Dies führt dazu, dass es immer weniger Allgemeinpraktikerinnen und -praktiker hat, die überhaupt noch Notfalldienst leisten können. Als Folge davon müssen die Bürgerinnen und Bürger im Kanton Schwyz in einem medizinischen Notfall weiter reisen, direkt den Notfall in einem Spital kontaktieren oder sie werden schneller an die Spezialistinnen oder Spezialisten verwiesen.

Ein Kommissionsantrag auf nationaler Ebene der Nationalrätin Ruth Humbel (Die Mitte) vom 19. Mai 2022 fordert Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Art. 37 Abs. 1 KVG, explizit bei nachgewiesener Unterversorgung. Rückmeldungen von Allgemeinpraktikerinnen und -praktikern aus dem Kanton Schwyz zeigen, dass dieser Vorstoss für viele Regionen sehr bedeutend ist, da wir noch immer abhängig vom Ärzteimport aus anderen Ländern sind. Erschwerend kommt hinzu, dass in der Grundversorgung immer mehr Teilzeit gearbeitet wird. So müssen nach einer Pensionierung einer Ärztin respektive eines Arztes oft zwei Personen rekrutiert werden.

Angesichts dieser Ausgangslage gelangen wir mit folgenden Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Können aktuell und zukünftig die ambulanten Gesundheitsstrukturen unter dieser Gesetzgebung und der starken Zunahme von teilzeitarbeitenden Ärztinnen und Ärzten in unserem Kanton gewährleistet werden?*
- 2. Wie steht der Regierungsrat zum Kommissionsantrag von NR Ruth Humbel? Falls er ihn unterstützt, in welcher Form? Falls nein, warum nicht?*
- 3. Braucht es aus Sicht der Regierung ebenfalls Ausnahmen für die (Schwyzer) Spitäler?*
- 4. Weshalb wird der Notfalldienst im Spital Schwyz nicht wieder aufgenommen?*

Wir danken der Regierung für die Beantwortung unserer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Seit dem 1. Januar 2022 sind Ärztinnen und Ärzte nur zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen, wenn sie im entsprechenden Fachgebiet mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte im beantragten Fachgebiet gearbeitet haben (Art. 37 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG, SR 832.10]). Die Kantone sind mit dem Vollzug beauftragt. Mit dieser Verschärfung der Zulassungsbedingungen beabsichtigte der Bund, die Qualität der Leistungserbringung zu verbessern, in dem die zugelassenen Ärzte durch ihre dreijährige Tätigkeit an einer schweizerischen Weiterbildungsstätte Kenntnis über das schweizerische Gesundheitssystem erlangen. Diese Regelung beabsichtigt damit primär eine Qualitätssicherung und nicht die Steuerung der Anzahl an Leistungserbringern oder eine Kostendämpfung.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Können aktuell und zukünftig die ambulanten Gesundheitsstrukturen unter dieser Gesetzgebung und der starken Zunahme von teilzeitarbeitenden Ärztinnen und Ärzten in unserem Kanton gewährleistet werden?

Die Sicherstellung der ärztlichen ambulanten Grundversorgung ist für alle Kantone eine zentrale Herausforderung der kommenden Jahre. Die erwähnte Massnahme zur Qualitätssicherung bei der Zulassung zur OKP erscheint dabei kontraproduktiv. Jedoch muss eine Abwägung stattfinden zwischen dem Bedarf an Ärzten einerseits und deren Qualifikation sowie Kenntnis des schweizerischen Gesundheitswesens andererseits. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Voraussetzungen im Kanton Schwyz zur Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Grundversorgung mit denen anderer Kantone vergleichbar sind. Er geht deshalb grundsätzlich davon aus, dass die ambulante ärztliche Grundversorgung auch zukünftig sichergestellt ist.

2.2.2 Wie steht der Regierungsrat zum Kommissionsantrag von NR Ruth Humbel? Falls er ihn unterstützt, in welcher Form? Falls nein, warum nicht?

Die parlamentarische Initiative PI 22.431 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) beabsichtigt im Kern, den Art. 37 KVG um einen neuen Abs. 1^{bis} zu ergänzen. Dadurch soll den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, bei nachgewiesener Unterversorgung Leistungserbringende, welche die Pflicht einer dreijährigen Tätigkeit gemäss Art. 37 Abs. 1 KVG nicht erfüllen, dennoch zur Abrechnung zulasten der OKP zuzulassen. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der SGK-N, dass in dieser Fragestellung Handlungsbedarf besteht und begrüsst die vorgesehene Möglichkeit für die Kantone, bei nachgewiesener Unterver-

sorgung Ausnahmen zuzulassen. Er wünscht sich hierbei jedoch gewisse Anpassungen der vorgeschlagenen Regelung. Namentlich sollen die methodischen Grundsätze zur Feststellung einer Unterversorgung durch den Bund umschrieben werden und sich an der Methodik zur Höchstzahlenverordnung orientieren. Zudem soll die Feststellung einer Unterversorgung in einzelnen Versorgungsregionen und nicht nur im ganzen Kanton möglich sein. Auch soll die Ausnahmeregelung nicht auf einzelne Facharzttitel beschränkt werden. Der Regierungsrat hat der SGN-K mit Schreiben vom 27. September 2022 eine entsprechende Antwort im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren zukommen lassen.

2.2.3 Braucht es aus Sicht der Regierung ebenfalls Ausnahmen für die (Schwyzer) Spitäler?

Die aktuell gültigen Zulassungsbestimmungen betreffen den ambulanten ärztlichen Bereich. Die Spitäler sind davon weder im stationären noch im spitalambulanten Bereich direkt betroffen. Eine Ausnahmeregelung kann der Kanton beim Vollzug der Bundesgesetzgebung nicht gewähren. Sie erscheint vorliegend auch nicht notwendig.

2.2.4 Weshalb wird der Notfalldienst im Spital Schwyz nicht wieder aufgenommen?

Nach § 31 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110) sind die Ärzte für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes verantwortlich. Dabei kann die kantonale Ärztesgesellschaft Fragen der Organisation an die einzelnen regionalen Notfalldienstkreise delegieren. Bei der Kooperation zwischen dem Spital Schwyz und der Ärzteschaft handelte es sich um eine bilaterale Vereinbarung, in welche der Kanton nicht involviert war. Der Kanton hat damit keine Kenntnis, weshalb der Notfalldienst am Spital Schwyz nicht wieder aufgenommen wurde.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Vorsteherin des Departements des Innern wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

